



**Gebührensatzung**  
**für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 04.07.1972**

- Bereinigte Fassung -

**Präambel**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S.405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Verwaltungsrat der Kommunale Betrieb Soest AöR in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- geändert durch 18. Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2016
- geändert durch 19. Änderung der Gebührensatzung vom 21.12.2017
- geändert durch 20. Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.2018

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Soest in Anspruch nehmen.
- (2) Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann anstelle der in Abs. 1 genannten Gebührensschuldner die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

**§ 3**

**Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind in der Regel innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es kann gefordert werden, dass die Gebühren bei Beantragung der Leistung gezahlt werden.
- (3) Rückstände werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

## § 4

### Gebührensätze

#### A) Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

##### 1) Benutzung von Reihengräbern

a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	1.714,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahre	1.281,00 €
c) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	1.203,00 €
d) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung	1.179,00 €
e) für Urnen	1.187,00 €
f) für anonyme Urnen	1.167,00 €
g) Baumgrab	1.187,00 €
h) Rasenreihengräber mit Gedenkstein	1.757,00 €
i) Urnenreihenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen	1.478,00 €

##### 2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) für eine Grabstelle	2.114,00 €
b) für je eine Urnengrabstelle (bis zu 2 Urnen)	1.964,00 €
c) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Gemeinschaftsanlagen	1.822,00 €
d) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Baumbestattungsanlagen	1.822,00 €
e) Urnenbestattung im Kolumbarium	2.296,00 €

Diese Gebühren gelten für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung bestimmte Dauer.

##### 3) Wiedererwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze zu 2. bzw. entsprechende Teilbeträge, und zwar:

a) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle	2.114,00 €
b) Verlängerung von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle u. Jahr	70,00 €
c) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle	1.964,00 €
d) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle u. Jahr	65,00 €
e) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage	1.822,00 €
f) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage u. Jahr	60,00 €

g) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage	1.822,00 €
h) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage u. Jahr	60,00 €
i) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	2.296,00 €
j) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	77,00 €

#### 4) Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer 3 b), 3 d), 3f), 3h) bzw. 3 j) für die Grabstellen der Wahlgrabstätte entsprechend der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der KBS vom 01.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

#### 5) Doppelbelegung innerhalb der Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: 1.057,0 €

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: 982,00 €

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle im Kolumbarium in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen 1.148,00 €

### B) Bestattungsgebühren

#### 1) Grabbereitung

a) in Reihengrabstätten für:	
- Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	543,00 €
- Kinder bis zu 5 Jahren	315,00 €
- Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	170,00 €
- Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung	170,00 €
- Urnen	246,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage	246,00 €

- Anonyme Urnen	246,00 €
- Baumgrab	246,00 €
- Rasenreihengrab	517,00 €
b) in Wahlgrabstätten für:	
- Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	595,00 €
- Kinder bis zu 5 Jahren	326,00 €
- Urnen	246,00 €
- Partnerschaftliche Urnengemeinschaftsanlage	246,00 €
- Partnerschaftliche Baumbestattungsanlage	246,00 €
- Kolumbarium	112,00 €

2) Benutzung der Leichenhalle 19,00 €

3) Aufbewahrung von Urnen (einmalige Pauschale) 7,50 €

4) Benutzung der Trauerhalle / inkl. Dekoration und Einrichtung wie Lautsprecheranlage und Orgel / Harmonium, einschl. der Endreinigung je begonnene Stunde 203,00 €

5) Benutzung des kleinen Trauerraumes incl. Dekoration (s. o.), einschl. der Endreinigung 53,00 €

6) Umbettungen

Umbettungen werden nach Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand berechnet. Die KBS ist berechtigt, die Umbettungsarbeiten an Fachfirmen zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten der Fachfirma sowie der Verwaltungsaufwand berechnet.

C) Sonstige Leistungen

1) Erste Aufmachung:

Die Erste Aufmachung der Grabstätten (Abräumen und Entsorgen der Kränze, Herstellen eines einfachen Grabhügels oder Planieren und Glattmarken der Fläche) ist der KBS vorbehalten. Die Gebühr für die erste Aufmachung wird zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben:

a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	121,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	54,00 €
c) für Urnen	29,00 €

2) Sonstige gärtnerische Arbeiten und andere nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand berechnet.

**D) Verwaltungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen inkl. Verkehrssicherheitskontrolle je Grabmal   | 102,50 € |
| 2) Prüfung und Genehmigung von Einfassungen und Kissensteinen je Einfassung und Kissenstein  | 33,50 €  |
| 3) Umschreibung (Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten)  | 7,50 €   |
| 4) Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten. Es werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 5 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurück gezahlt. |          |

**Inkrafttreten der Gebührensatzung**

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Form am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Vorstand der Kommunalen Betriebe Soest hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der KBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.